

Informationen zu Brandschutzbeauftragten

Die/der Brandschutzbeauftragte ist für den Bereich des betrieblich-organisatorischen Brandschutz zuständig und berät Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiter in brandschutzrelevanten Fragen.

Die Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten werden in der DGUV Information 205-003 beschrieben.

Im Arbeitsschutzgesetz (§ 10 ArbSchG) wird die allgemeine Forderung erhoben, dass der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen hat, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Arbeitsschutzrechtlich muss der Arbeitgeber die nötigen Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich ermitteln und festlegen.

Baurechtlich ist ein/e Brandschutzbeauftragte/r nur dann notwendig, wenn diese/r im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend gefordert wird. Beispielhaft seien hier die Musterbauordnung, die Muster-Industriebau-Richtlinie, die Muster-Hochhaus-Richtlinie oder die Anforderungen an Versammlungsstätten bzw. Verkaufsstätten genannt. Allen gemeinsam ist, dass sie besondere Anforderungen an diese "Sonderbauten" (bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung) stellen. Und dies kann u.a. die Bestellung des Brandschutzbeauftragten sein.